

paydirekt Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1)

zwischen „Händlerkonzentrator“ und „Händler“. Händlerkonzentrator und Händler nachfolgend jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“.

- Präambel
 - 1. Begriffsbestimmungen
 - 2. Beauftragung des Händlerkonzentrators
 - 3. Teilnahmerecht
 - 4. Zahlungsverprechen
 - 5. Entgelt
 - 6. Auskunft und Rechenschaft; Weisungen
 - 7. Haftung
 - 8. Inkrafttreten; Laufzeit
 - 9. Weitere Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen
 - 10. Vertraulichkeit
 - 11. Vertragsänderungen
 - 12. Schlussbestimmungen
 - 13. Besondere Vereinbarungen
- Anhang 2.1

Präambel

- (A) paydirekt ist ein internetbasiertes Bezahlverfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das über internetfähige Endgeräte, insbesondere mittels PC, Tablet oder Smartphone genutzt werden kann und welches Händler ihren Kunden auf ihren Internetseiten zur Bezahlung angebotener Waren und/oder Dienstleistungen anbieten können.
- (B) Der Händler beauftragt hiermit den Händlerkonzentrator, ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers (Kommission) die Möglichkeit der Teilnahme an paydirekt zu verschaffen.
- (C) Die Teilnahme des Händlers an paydirekt steht unter dem Vorbehalt der Händler-Zulassung (Ziff. 6.5 paydirekt-Händlerbedingungen). Ein Anspruch auf Händler-Zulassung besteht nicht.
- (D) Die paydirekt-Händlerbedingungen sind im Internet unter www.paydirekt.de abrufbar. Die derzeit aktuellen paydirekt-Händlerbedingungen sind dieser Vereinbarung als Anhang 3.1 beigefügt.
- (E) Die Parteien sind in der Ausgestaltung dieser Teilnahme- und Entgeltvereinbarung vorbehaltlich der Kernbestimmungen (Ziff. 13) frei.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Begriffsbestimmungen

Dieser Vereinbarung und ihren Anhängen werden die Begriffsbestimmungen der paydirekt-Händlerbedingungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.

2. Beauftragung des Händlerkonzentrators

- 2.1 Der Händler beauftragt hiermit den Händlerkonzentrator, von den in **Anhang 2.1** benannten Zahler-Bank(en) („**Teilnehmende Banken**“) ein Teilnahmerecht (Ziff. 3.1) in eigenen Namen und für Rechnung des Händlers zu erwerben und ihm dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, an paydirekt teilzunehmen.
- 2.2 Die Beauftragung steht unter der Bedingung, dass der Händler seiner Händler-Bank einen rechtsverbindlich unterzeichneten vollständigen Antrag auf Teilnahme am paydirekt-Verfahren gemäß **Anhang 2.2** übermittelt hat, sowie eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung gemäß **Anhang 2.1** an den Händlerkonzentrator übermittelt hat.

3. Teilnahmerecht

- 3.1 Der Händlerkonzentrator hat mit den Teilnehmenden Banken Händlerkonzentratorverträge (Typ 1) („**Konzentratorverträge**“) abgeschlossen. Danach räumen die Teilnehmenden Banken dem Händlerkonzentrator für den Fall der Händler-Zulassung (Ziff. 6.5 paydirekt-Händlerbedingungen) jeweils ein Recht auf Teilnahme am paydirekt-Verfahren nach Maßgabe der paydirekt-Händlerbedingungen (**Anhang 3.1**) ein („**Teilnahmerecht**“).
- 3.2 Der Händlerkonzentrator handelt beim Erwerb der Teilnahmerechte im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers. Er tritt diese bereits jetzt dem Händler ab. Der Händler nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Zahlungsverprechen

- 4.1 Auf Basis der Konzentratorverträge geben die Teilnehmenden Banken jeweils mit der Erteilung einer Umsatzautorisation für den Händler die in Ziff. 9.5 Abs. 1 der paydirekt-Händlerbedingungen enthaltene Erklärung gegenüber dem Händlerkonzentrator als Gläubiger ausschließlich zu Gunsten des Händlers ab („**Zahlungsverprechen**“). Der Händlerkonzentrator erwirbt die Zahlungsverprechen im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers. Ein Selbsteintritt des Händlerkonzentrators ist ausgeschlossen.

- 4.2 Der Händlerkonzentrator tritt dem Händler hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Zahlungsverprechen für den Fall ab, dass der Händler die Übertragung des Zahlungsverprechens in gesetzlicher Schriftform gegenüber dem Händlerkonzentrator verlangt. Weitergehende Herausgabeansprüche des Händlers gegenüber dem Händlerkonzentrator bestehen nicht.
- 4.3 Der Händlerkonzentrator haftet dem Händler nicht dafür, dass die Teilnehmenden Banken ihren etwaigen Pflichten aus dem Teilnahmerecht und den paydirekt-Händlerbedingungen nachkommen. Dies gilt insbesondere auch für das Zahlungsverprechen.

5. Entgelt

- 5.1 Der Händler zahlt dem Händlerkonzentrator eine Provision und ersetzt nach Maßgabe von **Anhang 5.1** dem Händlerkonzentrator im Zusammenhang mit dem Erwerb des Teilnahmerechts entstandene Aufwendungen nach Maßgabe der § 396 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 670, 675 BGB, insbesondere die Entgelte der Teilnehmenden Banken (zusammen „Entgelt“). Ein Entgelt ist erst geschuldet, wenn die Händler-Zulassung erteilt wurde und die in Ziff. 6 der paydirekt-Händlerbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.2 Über die Entgeltzahlung gemäß Ziff. 5.1 hinaus schuldet der Händler dem Händlerkonzentrator weder eine Freistellung von Verbindlichkeiten aus dem Händlerkonzentratorvertrag, noch einen Aufwendungsersatz und/oder eine Provision. Einer weiteren Teilnahme- und Entgeltvereinbarung des Händlers mit den Teilnehmenden Banken bedarf es nicht; Ziff. 18 der paydirekt-Händlerbedingungen findet keine Anwendung.
- 5.3 Der Händlerkonzentrator hat alle gegen den Händler bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Entgeltforderungen an die in **Anhang 2.1** genannten Zahler-Banken verpfändet.

6. Auskunft und Rechenschaft; Weisungen

- 6.1 Ein Anspruch des Händlers gegen den Händlerkonzentrator auf Auskunft und Rechenschaft besteht nur bei berechtigtem Interesse. Ein Anspruch des Händlers auf Auskunft und Rechenschaft hinsichtlich der zwischen dem Händlerkonzentrator und den Zahler-Banken vereinbarten Konditionen und/oder der Bemessungsgrundlagen/Zusammensetzung des Entgelts gemäß Ziff. 5 ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.2 Weisungsrechte des Händlers gegenüber dem Händlerkonzentrator sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Die Parteien haften einander für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der jeweiligen Partei der Höhe nach zudem auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 7.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und etwa abgegebener Garantien.

8. Inkrafttreten; Laufzeit

- 8.1 Diese Vereinbarung wird – vorbehaltlich Ziff. 8.3 – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögenslage des Händlers erheblich verschlechtert.
- 8.3 Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Teilnahme des Händlers an paydirekt nach Maßgabe der paydirekt-Händlerbedingungen endet, insbesondere, wenn der Händler die paydirekt-Händlerbedingungen nicht mehr erfüllt.
- 8.4 Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform.
- 8.5 Bei Beendigung dieser Vereinbarung bereits entstandene Ansprüche auf Entgelt gemäß Ziff. 5 bleiben bestehen und werden gemäß dieser Vereinbarung abgerechnet.

9. Weitere Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen

- 9.1 Den Parteien ist es gestattet, weitere Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen und/oder Händlerkonzentratorverträge betreffend paydirekt zu schließen.
- 9.2 Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung der Händler eine andere Vereinbarung im Hinblick auf eine Teilnehmende Bank schließt, die zur Teilnahme an paydirekt berechtigt („**Weitere Vereinbarung**“), geht diese Vereinbarung der Weiteren Vereinbarung vor. Dies gilt auch für spätere Änderungen dieser Vereinbarung. Andernfalls geht die Weitere Vereinbarung bis zu deren Aufhebung dieser Vereinbarung vor.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien sind vorbehaltlich Ziff. 10.2 verpflichtet, das Entgelt und die Entgeltstruktur – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Soweit Dritte zur Umsetzung dieser Vereinbarung eingeschaltet werden, ist die Weitergabe von Informationen betreffend Entgelt und/oder Entgeltstruktur in erforderlichem Umfang gestattet. Der Händlerkonzentrator ist darüber hinaus zur Weitergabe dieser Informationen an die Teilnehmenden Banken berechtigt, soweit er zu einer solchen Weitergabe nach dem Händlerkonzentratorvertrag verpflichtet ist.

11. Vertragsänderungen

- 11.1 Vertragliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel selbst, bedürfen der Textform.
- 11.2 Einseitige Änderungen dieser Vereinbarung durch den Händlerkonzentrator werden dem Händler vom Händlerkonzentrator spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt.
- 11.3 Die Zustimmung des Händlers zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn der Händler den Änderungen nicht vor dem in der Änderungsanzeige nach Ziff. 11.2 angegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widersprochen hat. Auf diese Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird der Händlerkonzentrator den Händler in seiner Änderungsanzeige besonders hinweisen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung, selbst wenn der Händler auf deren Geltung hinweist und der Händlerkonzentrator diesen nicht widerspricht.
- 12.2 Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, muss jede Mitteilung der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei gemacht werden.
- 12.3 Die vorliegende Vereinbarung nebst Anhängen unterliegt deutschem Recht.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für eine Auseinandersetzung aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main. Der Händlerkonzentrator kann den Händler auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- 12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige, oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Vertragslücke soll eine Regelung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, die die Parteien vereinbart hätten, wären sie sich bei Abschluss der Vereinbarung dieser Lücke bewusst gewesen.
- 12.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des Händlers aus dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Händlerkonzentrators zulässig.

13. Besondere Vereinbarungen

Diese Vereinbarung ist in den Ziff. 1 - 6, 9, 10, 13 und **Anhang 2.1 sowie Anhang 2.2** für den Erwerb des Teilnahmerechts zwingend („**Kernbestimmungen**“). Im Hinblick auf Bestimmungen dieser Vereinbarung, die keine Kernbestimmungen sind, treffen die Parteien die folgenden, abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen:

- 13.1 Ziff. 7.1 letzter Satz wird wie folgt geändert: Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der jeweiligen Partei der Höhe nach zudem auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vernünftigerweise vorhersehbar waren; im Übrigen ist die Haftung vorbehaltlich Ziff. 7.2 bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.2 Abweichend von Ziff. 8.1 wird vereinbart, dass die Mindestvertragslaufzeit für diesen Vertrag 24 Monate beträgt.
- 13.3 Diese Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass sich die Beauftragung des Händlerkonzentrators (Ziff. 2.1 der Teilnahme- und Entgeltvereinbarung) auf alle in **Anhang 2.1** aufgeführten Zahler-Banken erstreckt. Will der Händler hiervon abweichen, z.B. eine Streichung einzelner Banken vornehmen, muss dies gesondert und schriftlich vereinbart sein. Der Händlerkonzentrator behält sich andernfalls vor, das Angebot des Händlers auf Abschluss dieses Vertrags nicht anzunehmen.
Schließt der Händler nach Abschluss dieser Teilnahme- und Entgeltvereinbarung eine oder mehrere weitere Vereinbarungen im Sinne der Ziffer 9.2, ist der Händlerkonzentrator berechtigt, den Vertrag mit der in Ziffer 8.1 genannten Frist ohne Rücksicht auf eine etwaig verbleibende Mindestlaufzeit außerordentlich zu kündigen.
- 13.4 Der Händlerkonzentrator ist berechtigt, die Entgelte während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Eine Erhöhung ist zulässig, sofern sich Kosten des Händlerkonzentrators erhöht haben, z.B. Bezugskosten der Teilnehmenden Banken, Lohnkosten, Energiekosten, usw. Eine solche etwaige Erhöhung wird dem Händlerkonzentrator entsprechend dem Verfahren in Ziff. 11, welches entsprechende Anwendung findet.
Ziff. 11.3 wird wie folgt ergänzt und soll auch für Änderungen der Vertragsbedingungen gelten: Widerspricht der Händler der Änderung, kann jede Partei den Vertrag mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Änderung aufgrund der Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, denen sich der Händlerkonzentrator billigerweise nicht entziehen kann, erfolgt.

- 13.5 Der Händlerkonzentrator ist berechtigt den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern der Händlerkonzentrator begründet darlegt, dass eine erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Änderung der paydirekt Händlerbedingungen (**Anlage 3.1**) erfolgt, die unzumutbare Folgen für den Händlerkonzentrator hat, oder wenn der Händlerkonzentratorvertrag mit einer der Teilnehmenden Banken gekündigt wird.
- 13.6 Zu Ziff. 12.6 wird klargestellt, dass von § 354a HGB umfasste Ansprüche von der Regelung unberührt bleiben.

Anhang 2.1: Teilnahme über Händlerkonzentrator mit folgenden Banken

Der Händler erklärt sich mit der Weiterleitung dieses Anhangs an die paydirekt GmbH einverstanden.

Basisinformationen I:

Firmenname _____
Rechtsform _____
Gläubiger-ID _____
Adresszusatz _____
Straße _____
Hausnummer _____
Postleitzahl _____
Stadt _____
Land _____

Händler-Bank _____
Ort der Händler-Bank _____

Der Händler ist verpflichtet, dem Händlerkonzentrator eine Änderung der Händler-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Die Beauftragung des Händlerkonzentrators (Ziff. 2.1 der Teilnahme- und Entgeltvereinbarung) erstreckt sich auf folgende, nicht gestrichene Zahler-Banken: Commerzbank Aktiengesellschaft, comdirect bank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Bank PGK AG, norisbank GmbH, DZ BANK AG, UniCredit Bank AG, TARGOBANK AG, ING-DiBa AG, NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft, Oldenburgische Landesbank AG, Sparkassen / GIZS GmbH & Co.KG, Degussa Bank AG, Volkswagen Bank GmbH, BANKHAUS MAX FLESSA KG, BNP Paribas S.A., MLP, Finanzdienstleistungen AG, SÜDWESTBANK AG.

Der Händler erklärt, vom Auftrag nicht umfasste Zahler-Banken aus der vorgenannten Liste gestrichen zu haben und im Hinblick auf keine der in der vorgenannten Liste nach Streichungen noch enthaltenen Zahler-Banken anderweitig bereits eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung für paydirekt geschlossen zu haben. Dem Händler ist bewusst, dass eine Freischaltung in paydirekt nur erfolgen kann, wenn der Händler mit allen an paydirekt teilnehmenden Zahler-Banken eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen hat.